

Veröffentlicht in

Controller Magazin

Heft 4 / 2016

Wolfrum, M. (2016):

„Risikomanagement: Gesetzliche Pflicht nicht nur
des KonTraG wegen“,

S. 99

Mit freundlicher Genehmigung der
Verlag für ControllingWissen AG, Wörthsee

www.controllermagazin.de

Risikomanagement: Gesetzliche Pflicht nicht nur des KonTraG wegen



Marco Wolfrum, Mitglied des Vorstands

Liebe Leser,

als gesetzliche Grundlage für Risikomanagement in Deutschland wird im Allgemeinen auf das KonTraG und insbesondere §91 Abs. 2 AktG verwiesen. In der Praxis noch wenig Beachtung findet §93 AktG, in der die sog. „Business Judgement Rule“ kodifiziert ist. Demnach liegt keine haftungsrechtlich bedeutsame Pflichtverletzung vor, wenn „das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln“. Obwohl es sich hier jeweils um Paragraphen aus dem Aktiengesetz handelt, ist es unumstritten, dass diese auch Ausstrahlungswirkung auf andere Rechtsformen haben. Auch ein GmbH-Geschäftsführer sieht sich daher mit diesen Anforderungen konfrontiert.

Was hat die „Business Judgement Rule“ nun mit Risikomanagement zu tun? Eine ganze Menge, wie jüngere Abhandlungen belegen.¹ Demnach sind ein wesentlicher Bestandteil „angemessener Informationen“ gerade Informationen über die mit der Entscheidung verbundenen Risiken. Letztlich sind es ja auch nur die Risiken, die Entscheidungen schwierig machen. Wüssten wir bei unseren Entscheidungen schon

mit Sicherheit, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, wäre es ein leichtes, vernünftige Entscheidungen zu treffen. Mit diesen Chancen und Gefahren (Risiken im weiteren Sinne) soll sich ja nun gerade das Risikomanagement beschäftigen. Es ist somit klar, dass vor (wesentlichen) unternehmerischen Entscheidungen analysiert werden muss, welche Risiken damit eingegangen werden und dies ist entsprechend in der Entscheidungsgrundlage auch transparent darzustellen. Es muss ersichtlich sein, dass vor der Entscheidung abgewogen wurde, welche Konsequenzen diese für das Ertrag-Risiko-Profil des Unternehmens hatte. In dem Beitrag von Werner Gleißner wird verdeutlicht, dass dies ohne quantitative Informationen zu den einzelnen Risiken und eine Ableitung vor allem des Gesamtrisikoumfangs nicht möglich ist. Ebenso wird erläutert, dass hierzu eine stochastische Planung (Risikoaggregation) notwendig, die ein enges Zusammenspiel zwischen Controlling und Risikomanagement erfordert. Da Risiken im Gegensatz zu Kosten oder Erlösen eben leider nicht addierbar sind, kann eine adäquate Risikoaggregation nur mit Hilfe einer Monte-Carlo-Simulation gelingen.

Wie in dem Beitrag auch gezeigt wird, ist eine Risikoaggregation zur Erfüllung der Anforderungen aus dem KonTraG zwingend notwendig. Nur durch sie kann „früh“ auf „bestandsbedrohende Entwicklungen“ hingewiesen werden, da meistens Kombinationseffekte mehrerer Risiken das zukünftige Rating und den Bestand eines Unternehmens bedrohen. Dies ist nämlich die Kernanforderung aus §91 (2) AktG. Ein Überwachungssystem, das dies gewährleisten will, darf nicht erst nach einer Entscheidung aufzeigen, dass mit dieser sich der Risikoumfang so verändert hat, dass man nun einer bestandsbedrohenden Entwicklung ausgesetzt ist.

Ein quantitatives, auf Entscheidungen ausgerichtetes Risikomanagement, die Risikoaggregation als Schlüsseltechnologie und damit auch eine enge Verknüpfung zwischen Risiko-

management und Controlling sind also mehr oder weniger die Kernaspekte, um gesetzlichen Anforderungen in der Unternehmensführung gerecht zu werden.

Gerne darf ich sie auch auf unseren kommenden Risk Management Congress hinweisen, auf dem neben Themen wie Analyse-Methoden, Supply-Chain-Risiken und Risikoreporting gerade auch die Verbindung von Risikomanagement & Controlling näher beleuchtet wird. Die Jahreskonferenz der Risikomanager öffnet in diesem Jahr ihre Tore am 19. und 20. September 2016 in Stuttgart. Weitere Informationen zum 11. Risk Management Congress unter: <http://jako2016.rma-ev.org>

Ich wünsche viel Spaß beim Lesen.
Marco Wolfrum

TOPEVENT

13. Juli 2016 – 12. Münchener Risikomanager-Stammtisch in München

15. September 2016 – 6. Sitzung des AK von DIIR und RMA „Prüfung des Risikomanagements“ bei PVS in Mülheim/Ruhr

19./20. September 2016 – 11. Risk Management Congress in Stuttgart

21. September 2016 – Sitzung des AK „Risikoquantifizierung“ bei TransNetBW in Stuttgart

Impressum

Ralf Kimpel

Vorsitzender des Vorstands der Risk Management Association e. V.
ralf.kimpel@rma-ev.org | V.i.S.d.P.

RMA-Geschäftsstelle

Risk Management Association e. V.
Englmannstr. 2, D-81673 München
Tel.: +49.(0)1801 – RMA TEL (762 835)
Fax: +49.(0)1801 – RMA FAX (762 329)
E-Mail: office@rma-ev.org
Web: www.rma-ev.org

Prof. Dr. Werner Gleißner

fachartikel@futurevalue.de,
Tel.: +49.(0)711- 79 73 58 30

¹ Vgl. Z.B. Graumann, M.: Die angemessene Informationsgrundlage bei Entscheidung, WISU, Heft 3/2014, S. 317-320 oder Graumann, M./Grundeis, J.: Nachweis einer „angemessenen Information“ im Sinne der Business Judgement Rule, in: ZCG 5/15, S. 197-204